



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 51.08
VGH 7 B 07.1292

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. Oktober 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier
und Dr. Bier

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach
vom 8. Februar 2008 und des Bayerischen Verwaltungs-
gerichtshofs vom 3. April 2008 sind wirkungslos.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren auf 24 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Das von den Beteiligten übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklär-
te Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 i.V.m.
§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 VwGO einzustellen. Die vorinstanzlichen
Entscheidungen sind analog § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO i.V.m. § 173 VwGO wir-
kungslos.
- 2 Es entspricht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO billigem Ermessen, die Kosten
des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Denn dieser hat den Kläger wil-
lentlich klaglos gestellt, indem er ihm die umstrittene Genehmigung zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Ersatzschule erteilt hat.

- 3 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat bewertet den Streitgegenstand, soweit er bei ihm anhängig geworden ist, mit vier Fünfteln des vom Berufungsgericht festgesetzten Streitwertes.

Dr. Bardenhewer

Vormeier

Dr. Hahn